



Leistungserfassungsprozess zum Ende des WiSe 2020/21 unter Corona-Bedingungen

➤ **Prüfungen: digital oder in Präsenz?**

Bei noch ausstehenden Prüfungen empfehlen wir aufgrund der bestehenden Hygienevorschriften und zahlreicher Gespräche mit den Fachschaften **digitale Formate** zu nutzen. Rechtliche Rahmenbedingungen sind in der novellierten [BAMA\(LA\)-O](#) enthalten; bei der praktischen Durchführung werden Sie von Herrn [Philipp Nern](#) unterstützt. Ebenfalls steht Ihnen eine neue Website [Prüfen in Corona-Zeiten](#) zur Verfügung.

Für **Präsenzprüfungen** gelten folgende Regeln: **1. max. Personenzahl pro Raum: 50, 2. medizinische Masken werden zur Verfügung gestellt, 3. Erfassung der Kontaktdaten der Studierenden ist nicht erforderlich.** Bei Fragen zu Räumen und Masken steht Ihnen Frau Ahlefeld zur Verfügung. Bitte beachten Sie: **Die Raumbuchung soll ausschließlich über das Studiendekanat** erfolgen, ansonsten können wir nicht gewährleisten, die entsprechende Zahl der benötigten Masken für Studierende zur Verfügung zu stellen.

➤ **PULS-Verbuchungen / Rücktritt / Anmeldung**

Wie bereits im Sommersemester, findet im Wintersemester 2020/21 folgende Regelung Anwendung: Das **Nichterscheinen wird wie ein Rücktritt** von der Prüfung gewertet. **Nachweise sind nicht erforderlich.** Damit wird die Prüfung nicht mit 5,0 bewertet. In **PULS wird „NE“** („nicht erschienen“) eingetragen. Wenn die Studierenden die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. Nachschreibeklausur) absolvieren möchten, ist eine erneute Anmeldung zum neuen Prüfungstermin erforderlich.

Prüfungsleistungen, die keine Präsenz an der Uni Potsdam erfordern (z.B. Hausarbeiten) müssen trotzdem **rechtzeitig bearbeitet** werden. Prüfungsformate, für die eine individuelle Bearbeitungszeit festgelegt wurde, fallen nicht unter die Regelung über den vereinfachten Rücktritt. Die Lehrenden müssen bei Verzögerungen informiert werden; eine **angemessene Verlängerung** ist auszusprechen, wenn die Umstände eine fristgerechte Bearbeitung der Prüfungsleistung unmöglich machten.

➤ **Neue Eindämmungsverordnung**

Die neue Eindämmungsverordnung bringt für den Lehrbetrieb nur geringfügige weitere Lockerungen, wie beispielsweise die Durchführung der Laborpraktika. Alle Details entnehmen Sie bitte den angehängten Brief des VPL.

Laborpraktika wieder möglich – Uni-list-Mail von Prof. Andreas Musil vom 08.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Studierende, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die große Geduld, die von uns allen seit Monaten eingefordert wird, scheint sich nun langsam auszuzahlen. Das macht sich auch in kleinen Schritten in der am Wochenende veröffentlichten nunmehr [siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) (EindV) bemerkbar: Während in den Vorgängerversionen für die Hochschullehre keine Entwicklungen zu verzeichnen waren, können wir nun feststellen, dass die Teilnahme-Begrenzungen für Lehrveranstaltungen aufgehoben wurden, die „zwingende Präsenz erfordern“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EindV). Im Einzelnen bedeutet das für die Universität Potsdam:

1. **Laborpraktika:** Grundsätzliche Öffnung mit Kapazitäten gem. Hygienekonzept und der damit verbundenen Nutzung bewerteter und [freigegebener Labore](#).
2. **Musikpraxis:** Gesang und das Musizieren mit Blasinstrumenten dürfen im Kontext Lehre wieder in Präsenz durchgeführt werden, allerdings ausschließlich im Einzelunterricht. Weitere musikpraktische Lehrangebote sind mit max. 5 Teilnehmenden erlaubt.
3. **Sportpraxis:** Öffnungsszenarien für Lehrveranstaltungen werden zeitnah über den Bereich Sport kommuniziert.
4. **Exkursionen** sind unter Berücksichtigung der EindV in Brandenburg möglich. Die Personenzahl ist dabei maximal so zu wählen, dass die vorgeschriebenen Abstände zu jeder Zeit eingehalten werden. Die Regeln der EindV zu Veranstaltungen unter freiem Himmel sind anzuwenden.
5. **Alle weiteren Präsenzlehrveranstaltungen**, auch mit bis zu 5 Studierenden, sollen an der UP nach wie vor nicht stattfinden. Die entsprechende Lehre ist in den digitalen Raum zu transferieren.
6. Die **Maximalzahl** von 50 Personen pro Raum gilt weiterhin.

Schnelltests sind an der UP im Lehr- und Prüfungsbetrieb bis auf Weiteres nicht vorgesehen und sollten auch in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommen. Da sich die Situation im Test-Bereich aber aktuell schnell ändern kann, sind hier in Abhängigkeit von den bundes- und landesweiten Entwicklungen in den nächsten Wochen Anpassungen möglich.

Aufgrund der pandemiebedingten besonderen Belastungssituation haben wir uns entschieden, die Regelungen zur **Prüfungsfrist für 2021** nicht anzuwenden. Daher werden 2021 keine Einladungen zur Studienfachberatung bei Erreichen der Prüfungsfrist erfolgen. Auch bei bereits getroffenen Verlängerungsentscheidungen, deren Frist zum 31. März 2021, 30. September 2021 oder 31. März 2022 enden, folgen keine Konsequenzen. Eingestellte und auslaufende Studiengänge können dagegen nicht verlängert werden. Dies ändert auch die Einführung der individuellen Regelstudienzeit nicht. Näheres zu diesen und anderen Themen rund um Lehre und Studium finden Sie bei den [FAQ](#). Liebe Studierende, ich möchte Sie in jedem Fall motivieren, den individuellen Studienverlauf für einen Abschluss zu planen. Wenn immer Ihnen dabei geholfen werden kann, melden Sie sich bitte bei den

entsprechenden Stellen!

Ich bitte Sie alle, die leichten Lockerungen mit Bedacht einzusetzen. Unser Ziel muss es weiterhin sein, Lehre und Prüfungen so verantwortungsbewusst auszurichten, dass die Präsenzveranstaltungen an der UP ein gutes Vorbild für weitere Öffnungsoptionen sein können. Das beinhaltet momentan auch noch, eine klare Priorität auf digitale Angebote zu legen, damit dort, wo Präsenz zwingend erforderlich ist, dies auch weiterhin genehmigt werden kann.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Andreas Musil
Vizepräsident für Lehre und Studium